

Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

Telefon 030 4432-2301

Telefax 030 4432-2260

E-Mail sekretariat.abwicklerin@bvs-mail.de
<https://bvs.bund.de>

BvS – Büro der Abwicklerin – Schönhauser Allee 120 · 10437 Berlin



Az: BvS-IFG 03/22

Berlin, 6. Mai 2022

Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05.09.2005

Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 24.02.2022/Kontaktanfrage BlmA

Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 25.02.2022/fragdenstaat.de

Antragsteller: Herr Ernesto Loll

Unser Aktenzeichen: BvS-IFG 03/22

Ihre E-Mail vom 11.04.2022/Zwischennachricht

unter Bezugnahme auf Ihre o.g. Anträge auf Zugang zu Informationen zu einem Verkaufsvorgang der Treuhand an den ARAG Konzern über Grundstücke an der Dortustraße/Ecke Yorkstraße in 14467 Potsdam sowie Ihre Konkretisierung mit E-Mail vom 11.04.2022 auf die Grundstücke in Potsdam, Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstück 1602 (1.103 m²) und 1603 (13.058 m²), diese wiederum geteilt in 1654 (780 m²), 1656 (247 m²) und 1651 (18 m²), möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Recherchen ergeben haben, dass zu diesen Flurstücken ein gesonderter Grundstückskaufvertrag der Treuhandanstalt nicht existiert.

Die von Ihnen begehrte Auskunft betrifft ggf. Flurstücke, die dem ehemaligen Betriebsgrundstück der Datenverarbeitungszentrum Potsdam GmbH, belegen in der Dortustr., Flur 25, Flst. 553/6, 14.161 m², zuzurechnen sind.

Die Geschäftsanteile der Datenverarbeitungszentrum Potsdam GmbH wurden von der Treuhandanstalt mit notariellem Vertrag des Notariats Fluntern-Zürich, Herr Notar Wissmann, Urkundenbuch 1992 /B367, 22.12.1992 veräußert.

Es wird um Mitteilung gebeten, ob sich Ihr Antrag auf diese Unterlagen erstreckt.

In diesem Fall wären voraussichtlich auch Daten von Dritten Personen sowie Geschäftsgeheimnisse betroffen (siehe beiliegende Hinweise zu § 8 IFG). Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Beteiligung dieser Dritten aufwändig sein kann und die von Ihnen zu tragenden Gebühren erhöhen kann.

Eine Auskunft ohne das eben genannte Drittbeteiligungsverfahren kann nach dem IFG jedoch erfolgen, wenn Sie einer Schwärzung dieser personenbezogenen Daten und der Geschäftsgeheimnisse zustimmen (§ 7 Abs. 2 IFG). Die betroffenen Daten, Namen und Anschriften etc., sowie die Geschäftsgeheimnisse würden dann von uns geschwärzt.

Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Hierzu gehören u.a. das Anfordern der betroffenen Unterlagen (gegebenenfalls aus dem Archiv), die Prüfung der Unterlagen, ob schützenswerte Daten Dritter enthalten sind (persönliche Daten, Geschäftsgeheimnisse), gegebenenfalls das Schwärzen dieser Daten sowie der Schriftverkehr mit Ihnen als Antragsteller. Dieser kann im Voraus nicht eingeschätzt werden. Insbesondere, wenn Rechte Dritter tangiert werden können – wie im Fall Ihres Antrages – ist mit einer Entstehung von Gebühren zu rechnen. Über die Grundlagen der Kostentragungspflicht habe ich Sie bereits mit Schreiben vom 16.03.2022 informiert.

Ich bitte Sie bis zum 18.05.2022 um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag trotz der möglicherweise anfallenden Gebühren aufrechterhalten wollen und der Schwärzung der personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnisse zustimmen. Sofern Gründe für eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach § 2 IFGGebV vorliegen, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben

Anlage:

Hinweise zum Verfahren nach § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes